

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Verordnungs-Blatt der Direction der Großherzoglichen
Posten und Eisenbahnen. 1843-1854**

1843

17 (18.7.1843)

Verordnungs-Blatt

der

Direction der Großherzoglichen Posten und Eisenbahnen.

Carlsruhe, den 18. Juli 1843.

Nro. 6566.

Die Portotaxen für die Correspondenz nach und aus dem Königreich Bayern betreffend.

In Gemäßheit eines mit der Königlich Bayerischen Postadministration abgeschlossenen, mit dem 1. August l. J. in Vollzug kommenden neuen Postvertrags, sind für die gegenseitig auszuwechselnde Correspondenz neue Taxnormen aufgestellt worden, hinsichtlich derer sämtlichen Großherzoglichen Brief-Postanstalten Nachstehendes zur Nachachtung anmit bekannt gemacht wird:

§. 1.

Für den Correspondenzwechsel zwischen dem Großherzoglich Badischen und Königlich Bayerischen Postgebiete wird künftig, ohne Rücksicht auf die Landesgränzen, nur eine ermäßigte, gemeinschaftliche und ungetheilte Taxe in nachstehenden drei Taxstufen in der Weise berechnet, daß

- a. auf eine Entfernung bis einschließlich 6 geographische Meilen, eine gemeinschaftliche Taxe von 4 Kreuzern;
- b. auf eine Entfernung von mehr als 6 bis einschließlich 15 Meilen eine gemeinschaftliche Taxe von 8 Kreuzern, und
- c. auf eine Entfernung über 15 Meilen eine gemeinschaftliche Taxe von 12 Kreuzern

für den einfachen Brief in Anwendung zu kommen hat.

Zur Erleichterung des Correspondenzverkehrs zwischen den beiderseitigen sich unmittelbar berührenden Gränzstationen werden ausserdem ausnahmsweise, wie bisher, moderirte, gleichfalls gemeinschaftliche Localtaxen beibehalten, welche in folgender Weise festgesetzt sind:

- 1) zwischen Esselbach und Berthheim — 2 Kreuzer.
- 2) " Miltenberg " Hundheim — 2 "

3)	zwischen	Oggersheim	und	Mannheim	—	2	Kreuzer.
4)	"	Speyer	"	Waghäusel	—	2	"
5)	"	Speyer	"	Mannheim	—	3	"
6)	"	Langenkandel	"	Carlsruhe	—	2	"
7)	"	Miltenberg	"	Wertheim	—	3	"
8)	"	Rosßbrunn	"	Wertheim	—	3	"

§. 2.

Die oben erwähnten gemeinschaftlichen Briefportotaxen von 4, 8 und 12 Kreuzer, so wie die oben genannten gemeinschaftlichen Localtaxen werden für den einfachen, nicht über ein halbes Loth schweren Brief berechnet.

Für die schwereren Briefe kommt die dem neuen Tarif beigedruckte Progressionstabelle in Anwendung.

Das gemeinschaftliche Briefporto wird nach dem landesüblichen Gewicht des absendenden Theils bemessen.

Demnach haben die Königlich Bayerischen Postanstalten bei Erhebung der Taxe von frankirten Briefen, so wie bei Zutaxirung der unfrankirten Briefe nach Baden, sich des Bayerischen Gewichts und die Großherzogl. Badischen Postanstalten bei frankirten Briefen, so wie bei Zutaxirung unfrankirter Briefe nach Bayern, sich des bestehenden Kölnischen Markgewichts zu bedienen.

§. 3.

Für Drucksachen unter Kreuzband wird nur der vierte Theil der gemeinschaftlichen Brieftaxe, in keinem Falle aber weniger als die halbe Taxe des einfachen Briefes erhoben. Derlei Sendungen dürfen außer der Adresse durchaus nichts Geschriebenes enthalten, und müssen bei der Aufgabe frankirt werden.

Für Waarenmuster, welche Briefen erkennbar beigeschlossen werden, ist nur die Hälfte der tarismäßigen Brieftaxe, in keinem Falle aber weniger als die Taxe für einen einfachen Brief zu erheben; es darf jedoch solchen Sendungen, wenn diese Portoermäßigung angesprochen werden will, kein schwererer als ein einfacher, somit nicht über $\frac{1}{2}$ Loth wiegender Brief beigeschlossen werden.

§. 4.

Die Briefe im Wechselverkehr zwischen Baden und Bayern können entweder unfrankirt oder bis zum Bestimmungsorte frankirt abgesendet werden. Eine Frankatur bis zur gegenseitigen Gränze findet nicht mehr statt.

§. 5.

Die im §. 1 erwähnte gemeinschaftliche, für den Wechselverkehr zwischen Baden und Bayern nach Maßgabe der Entfernung sich regulirende Briefportotaxe, findet auch auf die in einem dieser Staaten entstehende und durch das Gebiet des andern derselben einzeln transitirende Correspondenz gleichmäßige Anwendung, so daß jedenfalls mit der höchsten Taxe von 12 Kreuzer ein Brief nicht nur bis auf die weiteste Portostrecke im anderseitigen Postgebiete, sondern auch darüber hinaus bis zum Gränztarfpunkte eines rückwärts liegenden dritten Postgebiets frankirt ist. Es wird daher bei den in Baden oder Bayern entstehenden und durch eines dieser Länder nach einem dritten Gebiete einzeln transitirenden Briefen die gemeinschaftliche vom Aufgabsorte bis zur Austrittsstation im andern Vereinskande sich nach der Entfernung ergebende Brieftaxe berechnet, das Porto oder Franko des dritten Gebiets aber als Auslage behandelt.

Die im §. 3 für Drucksachen unter Kreuzband und für Briefe mit Waarenmustern bestimmte Ermäßigung findet auf die oben erwähnte Transittcorrespondenz gleiche Anwendung.

Der nach vorstehenden Bestimmungen neu gefertigte Tarif, in welchem alle in dem Correspondenzverkehr zwischen den Großherzogl. Badischen und Königlich Bayerischen Posten vorkommenden Taxen aufgeführt sind, wird den Großherzogl. Postanstalten unverweilt zugesendet werden. Die alten Tarife für die Correspondenz nach dem Königreich Bayern haben alle Großherzogl. Postanstalten hierher einzusenden.

§. 6.

Die Briefe sind wie bisher auf der Adressseite mit dem Ortsnamen und dem Datum der Aufgabe zu bezeichnen, und hat die Aufgabepostanstalt die Frankobeträge in der bisher üblichen Weise mit der durch den gemeinschaftlichen Tarif bestimmten Taxe auf der Siegelseite anzusetzen. Diejenigen Großherzogl. Badischen und Königlich Bayerischen Postanstalten, welche gegenseitig in unmittelbarem Briefpaketschluß stehen, haben sich gegenseitig alle in diesem Paketschlußverkehr begriffenen, der Portotaxe unterliegenden unfrankirten Briefe, mit der im Tarife ausgeworfenen gemeinschaftlichen Portotaxe zuzutaxiren.

Von allen Großherzogl. Badischen, mit Bayern nicht im Paketwechsel stehenden Postanstalten, sind die von ihnen für frankirte Briefe nach Bayern erhobenen Frankobeträge der gemeinschaftlichen Portotaxe, in Beziehung auf ihre Verrechnung, als badisches Franko zu behandeln, somit auch in den Correspondenzkarten in der Rubrik „Badisches Franko“ anzusetzen und in Einnahme zu stellen.

Die mit Bayern im Paketschluß stehenden Postanstalten haben hierzu besonders eingerichtete Correspondenzkarten zu verwenden, welche ihnen werden zugesendet werden, und

in welchen das Franko der in loco aufgegebenen Briefe zum Behufe der Vereinnahmung theilweise unter der Position A. und theilweise unter der Position C., dagegen das von den übrigen Großherzogl. Postanstalten erhobene Franko lediglich nur zum Behuf der Abrechnung mit Bayern theilweise unter Position B. und theilweise unter Position C. aufzuführen ist.

Daß bei unfrankirten Briefen aus Bayern von den bayerischen Postanstalten zuzutaxirende gemeinschaftliche Porto, haben die mit Bayern in unmittelbarem Paketwechsel stehenden diesseitigen Postanstalten gleichfalls in Einnahme zu verrechnen, und sodann solches bei weiter zu sendenden Briefen in Auslage anzusetzen.

Die zum Bezug von Portotantiemen berechtigten Großherzoglichen Postanstalten sind darin, daß sie bei frankirten Briefen nach Bayern ihre Tantiemen vom ganzen Betrag, somit auch vom bayerischen Antheil der gemeinschaftlichen Portotaxe beziehen, für den ihnen durch den Ansatz der gemeinschaftlichen Taxe bei unfrankirten Briefen aus Bayern als Auslage entgehenden Portoantheil ihren Ersatz.

§. 7.

In Bezug auf unbestellbare Briefe im Wechselverkehr zwischen Bayern und Baden sind nachstehende Bestimmungen zu beobachten:

- 1) Unanbringliche Briefe sind, im Falle, daß sie frankirt sind, stets unmittelbar an den Aufgabsort zurückzusenden. Die mit gemeinschaftlicher Portotaxe oder fremden Auslagen belasteten Briefe hingegen, werden durch die beiderseitigen Centralstellen monatlich ausgewechselt, und sind demnach von allen Großherzoglichen Postanstalten mit den übrigen Rebutbriefen wie bisher an das diesseitige Controlbureau einzusenden.
- 2) Bei jenen Briefen, welche wegen Abreisen der Adressaten nachgesendet werden, ist nach der Verschiedenheit der Fälle Nachstehendes zu beobachten:
 - a. Die aus dem Wechselverkehr entstandenen Briefe, welche aus Bayern nach Baden, oder umgekehrt, aus Baden nach Bayern zurück, das heißt, dem Adressaten nachgesendet werden müssen, werden im Falle daß sie frankirt sind, ohne Unrechnung eines Portos, im Portofall aber unter Rückrechnung des Portos für den Herweg und der etwa noch darauf haftenden Auslagen (von den mit Bayern im Paketwechsel stehenden Postanstalten, in der Rubrik E der Correspondenzkarte) an den Bestimmungsort zurückgesendet.
 - b. Briefe, welche in einem der beiden Postgebiete entstanden sind, und ursprünglich dem dortigen weiteren Verkehr angehören, dann aber wegen Abreise des Adressaten demselben aus Bayern nach Baden oder aus Ba-

den nach Bayern nachgesendet werden, sind gleich reklamirten Briefen zu behandeln und es ist dafür bei der Versendung derselben von der einen Postanstalt an die Anderseitige das darauf haftende inländische Porto als Auslage anzurechnen, vom neuen Absendungsort an aber von dem betreffenden Expeditionspostamte die nach Maaßgabe des Bestimmungsorts treffende Badisch-Bayerische gemeinschaftliche Taxe zuzutaxiren.

Werden dabei Briefe seiner Zeit als unanbringlich zurückgesendet, so hat das ad. 1. bezeichnete Verfahren stattzufinden.

c. Ein ganz gleiches Verfahren hat einzutreten, wenn Briefe, welche weder in Baden noch in Bayern, sondern in einem fremden Lande entstanden sind, auf Verlangen aus Baden nach Bayern oder umgekehrt nachgesendet werden sollen; in welchem Falle Auslagen und inländisches Porto zusammen, als Auslage, und das vom vorletzten bis zum letzten Bestimmungsorte treffende Badisch-Bayerische gemeinschaftliche Porto in gleicher Weise zuzutaxiren und anzurechnen ist.

d. Bei Briefen, welche im Wechselverkehr zwischen Baden und Bayern entstanden sind, und dem Adressaten in ein diesen beiden Postanstalten fremdes Postgebiet nachgesendet werden, haben die Großherzoglich Badischen Postanstalten die Badisch-Bayerische gemeinschaftliche Portotaxe in Auslag anzurechnen, und sodann das badische interne Porto vom ursprünglichen Bestimmungsorte bis zur bezüglichen Grenze zuzutaxiren. Es darf aber, wenn ein solcher Brief später als unanbringlich an den Aufgabsort zurückgesendet wird, nur die gemeinschaftliche Portotaxe in Anrechnung kommen, weßwegen solche Briefe zur Detaxirung des inländischen Portos jedenfalls an das Controlbureau eingesendet werden müssen.

§. 8.

Bei der zwischen den beiderseitigen Postanstalten auszuwechselnden Correspondenz bleibt künftig stets nur allein der Grundsatz maasgebend, daß solche jederzeit über die, die meiste Beschleunigung gewährende Route zu leiten ist.

Eine nähere Anweisung hierwegen nach Maaßgabe der dormalen bestehenden Cours-Verhältnisse wird demnächst bekannt gemacht werden.

§. 9.

In Ansehung der amtlichen Portofreiheit, hat es bei der in den Generalverordnung vom 27. Februar 1834. Nr. 693. bekannt gemachten Bestimmungen auch ferner zu verbleiben,

wornach die Dienstcorrespondenz der beiderseitigen Staatsstellen und Behörden unter sich, einschließlich der Correspondenz in Criminalsachen von der gemeinschaftlichen Portotaxe befreit ist, wenn sie mit einem Großherzoglich Badischen oder Königlich Bayerischen Dienststempel verschlossen und mit der Aufschrift „Regierungs-Sache“ (R. S.) bezeichnet ist.

Hinsichtlich der persönlichen Portofreiheit ist bestimmt, daß außer der Correspondenz aller Mitglieder der beiderseitigen allerdurchlauchtigsten Regentenhäuser, auch die amtlichen Depeschen der dirigirenden Minister und die Correspondenzen der beiderseitigen Gesandten oder Geschäftsträger an den Höfen zu München und Carlsruhe mit ihren vorgesezten Ministerien, portofrei zu belassen sind, wenn sie gleichwohl unter eigener Privatadresse laufen, aber als „Dienstsache“ bezeichnet sind.

Wenn übrigens von einer oder der andern Seite von portofreien Stellen und Personen als „Dienstsache“ bezeichnete Correspondenzen versendet werden, wovon die als Adressat bezeichnete Stelle oder Person, oder der Betreff, nach den im anderseitigen Staate bestehenden Verordnungen nicht portofrei seyn sollte, so steht der empfangenden Postanstalt zu, die halbe gemeinschaftliche Taxe zu erheben. Die betreffenden mit Bayern im Paketschluß stehenden Großherzoglichen Postanstalten haben demnach diese halbe Taxe in vorkommenden Fällen als rein badisches internes Porto entweder sich selbst, oder andern Postanstalten zuzutaxiren und im erstern Falle in der Correspondenzkarte unter der Position D besonders anzusetzen, und zu verrechnen.

Ebenso kann von der Correspondenz von aktiv portofreien Behörden und Personen, für welche jedoch auf dem anderseitigen Postgebiete die Portofreiheit nicht angesprochen werden kann, welche aber doch bis zum Bestimmungsort frankirt werden will, bei der Aufgabe die halbe gemeinschaftliche Taxe als Franco erhoben werden, welche Taxe sodann nicht als gemeinschaftliches Franco, sondern als ausländisches Franco zu behandeln und demnach in der Correspondenzkarte in der Rubrik „Auslag-Franco“ anzusetzen und zu berechnen ist.

§. 10.

Den Königlich Bayerischen Posten ist der freie Transit der zwischen der bayerischen Pfalz und den übrigen Theilen des Königreichs Bayern zu versendenden Dienstcorrespondenz gestattet. Solche Correspondenz ist daher, wenn sie als Regierungssache deklariert und mit dem Dienststempel einer bayerischen Behörde verschlossen ist, und entweder stückweise in bayerisch-badischen Briefpaketen oder in besondern Transit-Paketen versendet wird, von den Großherzoglichen Postanstalten portofrei zu belassen. Dagegen haben auch die Königlich Bayerischen Posten die offiziöse Correspondenz aus Baden nach Oesterreich oder umgekehrt ebenfalls frei zu befördern.

§. 11.

Da die Einnahme der beiderseitigen Postanstalten an Porto und Franko der für den Wechselverkehr zwischen Baden und Bayern angenommenen gemeinschaftlichen Briestaxe gleichheitlich zu theilen ist, so wird zu diesem Behuf eine Generalabrechnung zwischen den beiderseitigen Oberpostbehörden eingeführt.

Die betreffenden mit Königlich Bayerischen Postanstalten im Briefpaketwechsel stehenden Großherzogl. Badischen Postanstalten haben demnach im vierten Rechnungsquartal 1843 nur noch für den Monat Juli l. J. Spezialabrechnungen über Porto, Franko und Auslagen mit Erstern zu pflegen, so wie das aus diesen Paketschlüssen sich ergebende badische Porto und Franko in bisheriger Weise zu vereinnahmen. Für die Ergebnisse der gemeinschaftlichen Taxen, so wie der Auslagen und Retouraufrechnungen aus den Monaten August und September l. J. wird zum erstenmale die Generalabrechnung gepflogen werden. Demnach haben die betreffenden mit Bayern im Paketwechsel stehenden Großherzogl. Postanstalten für diese beiden Monate und sofort künftig für jedes Quartal in Rechnungseinnahme zu stellen:

I. Aus den Paketschlüssen **nach** Bayern,

- a. den Betrag des gemeinschaftlichen Franko's von den im Orte aufgegebenen, anderseits in loco zu bestellenden, so wie weitergehenden Briefen und Drucksachen;
- b. den Betrag des etwa bei solchen, sowie weiterhergekommenen Briefen vorkommenden Auslagfranko's.

II. Aus den Paketschlüssen **von** Bayern,

- a. den Betrag des von Bayern zutaxirt erhaltenen gemeinschaftlichen Portos;
- b. den Betrag des von den aus Bayern gekommenen halbfreien Dienstbriefen nach §. 9 selbst zutaxirten, in loco erhobenen Badischen Porto's;
- c. den Betrag des von den Bayerischen Posten angelegten Auslagporto's;
- d. den Betrag des von Bayern angelegten Retourporto's.

Dieselben haben dagegen in Ausgabe zu stellen:

I. Aus den Paketschlüssen **nach** Bayern,

- a. den Betrag des nach Bayern angelegten Auslagporto's;
- b. den Betrag der nach Bayern für Retourbriefe zurückangerechneten gemeinschaftlichen Taxe, so wie des damit verbundenen Auslagporto's.

II. Aus den Paketschlüssen **von** Bayern,

den Betrag des von Bayerischen Postanstalten für die ins Ausland weitergehenden Briefe angerechneten fremden Franko's.

Wenn in der Correspondenzkarte dieses fremde Franko mit dem in §. 9 erwähnten Badischen Franko von halbfreien, jedoch bis zum Bestimmungsorte frankirten Dienstbriefen aus Bayern in einem Ansätze vereinigt aufgeführt ist, so muß von den diesseitigen umspedirenden Postanstalten das fremde Franko in der Correspondenzkarte besonders vorgemerkt, das heißt, von Ersterm abgezogen werden.

Die gegenseitig in unmittelbarem Paketwechsel stehenden beiderseitigen Postanstalten haben jedesmal sogleich nach Ablauf eines Quartals Auszüge aus ihren Briefportomanualien über Porto, Franko und Auslagen, so wie über das Retourporto der empfangenen und versendeten Correspondenz zu fertigen, und sich solche gegenseitig zur urkundlichen Anerkennung zuzusenden.

Die Revision, Anerkennung und Zurücksendung ist stets mit Bescheinigung zu bewirken, wornach die Großherzogl. Postanstalten diese Auszüge an diesseitige Stelle zum Behuf der zu pflegenden Generalabrechnung einzusenden haben.

Die Abrechnungen über die wechselseitigen Transitpakete sind auch ferner noch wie bisher zwischen den betreffenden beiderseitigen Postanstalten unter sich zu erledigen.

Zu den Paketschlüssen nach und aus Bayern haben die betreffenden Postanstalten besonders dazu eingerichtete Manualbögen zu verwenden, wovon denselben ein Vorrath zugesendet werden wird.

Sämmtliche Großherzogl. Postanstalten werden hiermit angewiesen, diese Vorschriften, so weit sie jede derselben berühren, mit dem 1. August l. J. genau zu vollziehen.

Carlsruhe den 13. Juli 1843.

Direction der Großherzoglichen Posten und Eisenbahnen.

v. Mollenbec.

vdt. v. Dusch.

